



ORDNUNG

zur Verleihung der Bezeichnung

außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 20. Dezember 2021

**Ordnung
zur Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund des § 61 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Dezember 2021 die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Verleihung
- § 3 Bewährungskriterien
- § 4 Einleitung des Verfahrens
- § 5 Kommission
- § 6 Antrag des Fachbereichsrats / Beteiligung des Senats
- § 7 Lehrumfang und Widerruf
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2
Voraussetzungen der Verleihung**

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag der Fachbereiche, der beiden künstlerischen Hochschulen und der beiden Fakultäten des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie¹ und nach einer entsprechenden Stellungnahme des Senats
 - a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden aus der JGU nach mindestens dreijähriger Bewährung oder nach Ablauf ihrer Amtszeit bei entsprechender Bewährung in Forschung und Lehre,
 - b) Habilitierten aufgrund mindestens dreijähriger Bewährung in Forschung und Lehre,

¹ Im Folgenden sind unter der Begrifflichkeit „Fachbereiche“ auch immer die beiden künstlerischen Hochschulen sowie die beiden Fakultäten des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie zu verstehen.

- c) anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur gemäß § 49 erfüllen, aufgrund mindestens zehnjähriger Bewährung in Forschung und Lehre sowie
- d) herausragenden Künstlerinnen und Künstlern aufgrund mindestens fünfjähriger Lehrtätigkeit

die Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor verleihen.

- (2) Ob und inwieweit eine Tätigkeit an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren anderen wissenschaftlichen Einrichtungen angerechnet wird, entscheidet der zuständige Fachbereich. Die Anerkennung einer von einer anderen Universität verliehenen Bezeichnung als außerplanmäßige Professorin oder als außerplanmäßiger Professor ist zulässig und kann auf Antrag des entsprechenden Fachbereichs durch das Präsidium erfolgen.
- (3) Bei Anträgen der künstlerischen Hochschulen ist zu unterscheiden, ob die vorzuschlagende Person ihre Bewährungszeit überwiegend im künstlerischen Bereich oder in an den künstlerischen Hochschulen angesiedelten Fächern mit Promotionsrecht erbracht hat. Im ersten Fall gilt als Bewährungszeit eine mindestens fünfjährige Lehrtätigkeit als herausragende Künstlerin oder als herausragender Künstler, im zweiten Fall ist die zehnjährige Bewährungszeit nach Abschluss der Promotion maßgeblich.

§ 3 Bewährungskriterien

- (1) Bewährungskriterien sind insbesondere:
 - a) Eigenständigkeit in Forschung und Lehre, die bspw. durch eigenständige, sehr gute Lehre, Drittmittelinwerbungen und eigenständige Publikationen nachzuweisen ist,
 - b) Qualität und Anzahl der Publikationen. Hierbei sind das Alter und der akademische Werdegang der vorzuschlagenden Person, die Fächerkultur sowie Familienzeiten in angemessener Weise zu berücksichtigen,
 - c) Würdigung der Lehrkompetenz unter Einbezug von Lehrevaluationen,
 - d) eigenständige Betreuung von Abschlussarbeiten,
 - e) weitere Aspekte je nach Sachlage, wie z.B. Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung oder in wissenschaftlichen Gremien sowie
 - f) der Nachweis herausragender künstlerischer Leistungen an künstlerischen Hochschulen.
- (2) Den Fachbereichen bleibt es unbenommen, in Ergänzung dieser Kriterien weitere fachbereichsspezifische Kriterien in einem Grundsatzbeschluss zu normieren.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

Das Antragsverfahren auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann frühestens nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 genannten Bewährungszeit eingeleitet werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor gemäß § 2

Abs. 1 a). In diesen Fällen können die Fachbereiche das Antragsverfahren so rechtzeitig einleiten, dass die Aushändigung der Urkunde mit Ausscheiden aus der JGU oder mit Ablauf der Juniorprofessur erfolgen kann.

§ 5 Kommission

- (1) Eine vom Fachbereichsrat gebildete Kommission, der mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, erarbeitet unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Bewährungskriterien und nach Einholung von in der Regel mindestens zwei auswärtigen Gutachten zur Frage der Bewährung in Forschung und Lehre, in denen explizit auch zur Berufbarkeit der vorzuschlagenden Person Stellung genommen werden muss, eine ausführlich begründete Beschlussempfehlung für den Fachbereich. Gutachten aus vorangegangenen Promotions- oder Habilitationsverfahren der vorzuschlagenden Person sind nicht statthaft.
- (2) Für die Beschlussfassung in der Kommission bedarf es außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) der Grundordnung.

§ 6 Antrag des Fachbereichsrats / Beteiligung des Senats

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 auf Basis der von der Kommission erarbeiteten Beschlussempfehlung über die Antragstellung an das Präsidium.
- (2) Dem Antrag des Fachbereichsrates sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Publikationsverzeichnis,
 - b) wissenschaftlicher oder künstlerischer Werdegang,
 - c) Darstellung der Aktivitäten in der Lehre,
 - d) ausführliche Begründung der Bewährung in Forschung und Lehre während der Bewährungszeit gemäß § 2 Abs. 1,
 - e) Würdigung der Lehrkompetenz,
 - f) Lehrevaluationen,
 - g) Übersicht über die selbständige Betreuung von Abschlussarbeiten und
 - h) auswärtige Gutachten nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.
- (3) Der Senat nimmt, erforderlichenfalls nach erneuter Beschlussfassung im Fachbereichsrat, zu dem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor Stellung. Für die Beschlussfassung bedarf es außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) der Grundordnung.

§ 7
Lehrumfang und
Widerruf

Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor hat regelmäßig im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden an der JGU zu lehren. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung vor Erreichen des 67. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange nicht nach, kann die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor auf entsprechenden Antrag des Fachbereichs vom Präsidium widerrufen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz